| L | Inhalt  | Stellungnahme der Verwaltung |
|---|---|------------------------------|
| Ī | germeister von Bad Honnef und Königswinter der Be-        |                              |
|   | ginn des Projekts "Nationalpark Siebengebirge" war?       |                              |
|   | lst der Verwaltung dieses Schreiben (vom 15. Novem-       |                              |
|   | ber 2006?) bekannt und ist sie bereit, es zu veröffentli- |                              |

Stellungnahme der Verwaltung zu den Bürgeranträgen Nr. 1304 bis 1311 und Nr. 1313 zum Thema "geplanter Bürgernationalpark Siebengebirge"

ginn des Projekts "Nationalpark Siebengebirge" war? Ist der Verwaltung dieses Schreiben (vom 15. November 2006?) bekannt und ist sie bereit, es zu veröffentlichen, nachdem es ja immerhin der Auslöser des bisherigen Aufwandes gewesen sein soll? Wie erklärt sich die Verwaltung die Tatsache, dass es bereits deutlich vor dem Schreiben vom 15.11.06 entsprechende Überlegungen auf der Ministerlalebene und beim Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) gab?

Dass auch schon vor dem Schreiben bezüglich den Überlegungen zur Einrichtung eines Nationalparks Kontakte mit dem Ministerium und der LANUV gegeben hat, ist ebenso richtig. Dieses waren erbetene Vorüberlegungen, um diese dann mit dem erwähnten Schreiben abzuschließen.

## 1307 - Teil 2: Frage 14

Bürgerantrag Nr. Inhalt

Kann die Stadtverwaltung bestätigen, dass jede auch nur planungsweise Änderung oder Beeinflussung des Gebietscharakters eines FFH-Gebietes, also auch die Planung eines Nationalparks, der Durchführung der FFH-Verträglichkeitsprüfung bedarf?

Die Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung ist für die Ausweisung des Siebengebirges als Nationalpark nicht notwendig, da der Prozessschutz dem Erhalt und der Optimierung der natürlichen Waldlebensräume nach Anhang I der FFH-Richtlinie dlent. Gleichzeitig werden auch die in der Pflegezone geplanten Pflegemaßnahmen in den Offenlandlebensräumen sowohl ihre Erhaltung als auch ihre Optimierung bewirken. Gleiches gilt auch für die Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie.

Kann die Verwaltung bestätigen, dass die Planung und erst recht die Einrichtung städtebaulicher Sanierungsgebiete in einem NSG bzw. einem FFH-Gebiet aufwendiger Prüfungen und Genehmigungsverfahren bedarf, und zwar tunlichst im Vorfeld und nicht nach Errichtung?

Bei Planung und Einrichtung städtebaulicher Sanierungsgebiete ist dagegen die Notwendigkeit zur Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung zu prüfen. Dieses ergibt sich jedoch aus der Ausweisung des Siebengebirges als FFH-Gebiet und ist unabhängig von der Ausweisung eines Nationalparks.

Kann die Verwaltung bestätigen, dass die im Sanierungsgebiet "Königswinter-Drachenfels" aufgestellten fünf Bebauungspläne letztlich zur Ausweisung von Bauland im NSG führen werden? Kann die Verwaltung anhand der Grünflächen-Karte der Rahmenplanung für das Sanierungsgebiet "Königswinter-Drachenfels" sowie anhand sonstiger Unterlagen die künftigen Baulandausweisungen flächenmäßig beziffern? Die Verwaltung kann auf jeden Fall nicht bestätigen, dass die im Sanierungsgebiet aufzustellenden Bebauungspläne letztlich zur Ausweisung von Bauland führen werden. Die Bebauungspläne sollen lediglich den Bestand regeln und sichern. Es ist nicht beabsichtigt, dort zusätzliche Bauflächen auszuweisen. Daran ist die Stadt schon gehindert, weil hierzu die notwendige Aufhebung von Naturschutzgebietsflächen notwendig wäre. Diese steht nicht in der Entscheidungsgewalt der Stadt.